

Synopse Archivsatzung

Gültige Fassung	Neufassung	Begründung
<p>Satzung über die Archivierung von Unterlagen der Landeshauptstadt Wiesbaden (Archivsatzung)</p>	<p>Satzung über die Archivierung von Unterlagen der Landeshauptstadt Wiesbaden (Archivsatzung)</p>	
<p>[...] § 2 Aufgaben des Stadtarchivs Wiesbaden</p> <p>Die Landeshauptstadt Wiesbaden unterhält zur Archivierung ihrer archivwürdigen Unterlagen ein Stadtarchiv als öffentliches Archiv im Sinne des § 2 Absatz 5 Hessisches Archivgesetz. [...]</p>	<p>[...] § 2 Aufgaben des Stadtarchivs Wiesbaden</p> <p>Die Landeshauptstadt Wiesbaden unterhält zur Archivierung ihrer archivwürdigen Unterlagen ein Stadtarchiv als öffentliches Archiv im Sinne des § 2 Absatz 8 Hessisches Archivgesetz. [...]</p>	<p><i>Anpassung an die Umstellung des novellierten Hessischen Archivgesetzes, inhaltlich unverändert.</i></p>
<p>§ 3 Unterlagen bei den Dezernaten, Ämtern und Eigenbetrieben der Landeshauptstadt Wiesbaden</p> <p>[...] (5) Die in § 3 Absatz 1 genannten Stellen können dem Stadtarchiv auch Zwischenarchivgut im Sinne von § 7 Hessisches Archivgesetz überlassen. Zwischenarchivgut übernimmt das Stadtarchiv nur, wenn es das Schriftgut als archivwürdig bewertet. (6) Bei der Archivierung von digitalen Unterlagen finden die Regelungen des § 9 Hessisches Archivgesetz Anwendung.</p>	<p>§ 3 Unterlagen bei den Dezernaten, Ämtern und Eigenbetrieben der Landeshauptstadt Wiesbaden</p> <p>[...] (5) Die in § 3 Absatz 1 genannten Stellen können dem Stadtarchiv auch Zwischenarchivgut im Sinne des § 2 Absatz 5 Hessisches Archivgesetz überlassen. Zwischenarchivgut übernimmt das Stadtarchiv nur, wenn es das Schriftgut als archivwürdig bewertet. (6) Bei der Archivierung von digitalen Unterlagen finden die Regelungen der § 4 Absatz 5 und § 5 Absatz 5 Hessisches Archivgesetz Anwendung.</p>	<p><i>Anpassung an die Umstellung des novellierten Hessischen Archivgesetzes, inhaltlich unverändert.</i></p>

Synopse Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Wiesbaden

Gültige Fassung	Neufassung	Begründung
<p>Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Wiesbaden [...]</p>	<p>Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Wiesbaden [...]</p>	
<p>§ 2 Schutzfristen (1) Abweichend von § 1 Absatz 1 darf Archivgut, das Schutzfristen im Sinne des § 13 Absatz 1 bis 4 Hessisches Archivgesetz unterliegt, nicht genutzt werden. (2) Eine Verkürzung von Schutzfristen ist auf Antrag gemäß § 13 Absatz 5 bis 7 Hessisches Archivgesetz möglich.</p>	<p>§ 2 Schutzfristen (1) Abweichend von § 1 Absatz 1 darf Archivgut, das Schutzfristen im Sinne des § 9 Absatz 1 bis 3 und Absatz 8 Hessisches Archivgesetz unterliegt, nicht genutzt werden. (2) Eine Verkürzung von Schutzfristen ist auf Antrag gemäß § 9 Absatz 4 bis 7 Hessisches Archivgesetz möglich.</p>	<p><i>Anpassung an die Umstellung des novellierten Hessischen Archivgesetzes; inhaltlich unverändert.</i></p>
<p>[...] § 5 Auskunfts- und Gegendarstellungsrecht Auskunfts- und Gegendarstellungsrechte einer betroffenen Person, die sich aus dem Bundes- oder Landesrecht ergeben, werden gemäß § 15 Hessisches Archivgesetz auf das Archivgut der Landeshauptstadt Wiesbaden angewendet.</p>	<p>[...] § 5 Auskunfts- und Gegendarstellungsrecht Rechte Betroffener, die sich aus dem Bundes- oder Landesrecht sowie der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 ergeben, werden gemäß § 10 Hessisches Archivgesetz entsprechend auf das Archivgut der Landeshauptstadt Wiesbaden angewendet.</p>	<p><i>Anpassung an die Formulierung des novellierten Hessischen Archivgesetzes unter Berücksichtigung der EU-DSGVO</i></p>